

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Bruchköbel

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.11.2024 (BGBl. I, Nr. 351) und §§ 31 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02. 2023 (GVBl. S. 90, 93), §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am 04.02.2025 nachstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Bruchköbel beschlossen.

§ 1

Träger und Rechtsform

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Stadt Bruchköbel als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
2. In den Tageseinrichtungen für Kinder werden die Kinder nach ihrem Alter gemäß § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in folgenden Gruppen betreut:
 - in Krippengruppen U3 vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr oder alterserweiterten Gruppen vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
 - in Kindergartengruppen Ü3 oder alterserweiterten Gruppen vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
 - in alterserweiterten Gruppen oder in Hortgruppen bis zum Ende der Grundschulzeit.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder richten sich nach § 26 HKJGB in der jeweils gültigen Fassung. Danach hat die Tageseinrichtung einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Durch differenzierte Bildungs- und Erziehungsarbeit soll die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes angeregt, seine Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen gegeben werden. Dabei sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft).

§ 3 **Kreis der Berechtigten**

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit, die ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes) in der Stadt Bruchköbel haben, offen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Bei Wegzug aus Bruchköbel entfällt der Rechtsanspruch auf eine Betreuung in einer städtischen Einrichtung der Stadt Bruchköbel.
Für die Schulkindbetreuung gibt es eine Übergangsregelung. Seit dem 01.08.2023 gibt es keine Neuaufnahmen. Aktuell betreute Schulkinder werden bis zum Ende ihrer Grundschulzeit weiter betreut.
2. Bei vorhandenen freien Platzkapazitäten kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Vergabekriterien über eine befristete Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb Bruchköbels entschieden werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
3. Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt Bruchköbel auf Aufnahme besteht generell nicht.

§ 4 **Aufnahmeverfahren und Platzvergabekriterien**

1. Die Aufnahme ist zu jedem 1. und 15. eines Monats möglich und erfolgt nur auf schriftlichen Antrag (Voranmeldung). Allein die Antragstellung zur Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtungen für Kinder begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden.
2. Folgende Kriterien werden bei der Platzvergabe berücksichtigt:
 - Schriftliche Anmeldung des Kindes.
 - Besonderer Betreuungsbedarf des Kindes (§ 24 SGB VIII).
 - Kinder, deren Familien sich in einer besonderen, sozialen Lebenssituation befinden (§ 24 SGB VIII).
 - Kinder berufstätiger Personensorgeberechtigter mit schriftlichem Nachweis der Berufstätigkeit (gleichzusetzen sind z. B. Ausbildung, Weiterqualifizierung, Studium nach § 24 SGB VIII).
 - Lebensalter des Kindes/der Kinder.
3. Sobald der Platzbedarf die Zahl der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze übersteigt, werden
 - U3-Kinder (1-3 Jahre) nach Bedarf (Berufstätigkeit analog Nr. 2) und Anmeldedatum und
 - Ü3-Kinder (3-6 Jahre) nach Geburtsdatum aufgenommen.
 - Schulkindbetreuung (6-11 Jahre): siehe § 3 Punkt 1.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Betreuungseinrichtung sowie zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

5. Belegungswünsche der Personensorgeberechtigten werden soweit wie möglich berücksichtigt. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist die vollständige Vorlage der für die Aufnahme und Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes notwendigen Unterlagen und Nachweise durch die Personensorgeberechtigten.
6. Die bei der Platzvergabe vorrangig zu berücksichtigenden Aufnahmegründe sind von den Personensorgeberechtigten dem Fachbereich für Kindertagesbetreuung darzulegen und nachzuweisen.
7. Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz mit Mittagsverpflegung wird nur nach Vorlage aktueller Arbeitszeit- oder Ausbildungsbescheinigungen (Formulare im Anhang) der Personensorgeberechtigten oder des alleinerziehenden berufstätigen Elternteils gewährt (mindestens 20 Std./Wo.; etwaige Fahrtzeiten zum Arbeitsplatz o.ä. werden berücksichtigt) und soweit die benötigten Kapazitäten vorhanden sind. Ausnahme ist hierzu eine Betreuung bis zum Ende der gesetzlichen Mutterschutzfristen. Nach Ende der Mutterschutzfristen werden weitere 4 Wochen gewährt. Anschließend erlischt der Anspruch auf einen Betreuungsplatz mit Mittagsverpflegung, wenn keine entsprechenden Arbeitszeit- oder Ausbildungsbescheinigungen vorliegen. Bei fehlenden Nachweisen erlischt der Anspruch und wird auf das Betreuungsmodul ohne Mittagsversorgung reduziert.
8. Die Buchung der Mittagsverpflegung ist in der Naturgruppe der Kindertagesstätte Hasenburg nicht möglich.
9. Die Platzvergabe, der zur Verfügung stehenden Plätze erfolgt durch den Fachbereich Kindertagesbetreuung. Aufnahmen sind grundsätzlich nur möglich, wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.
10. Bei einer Veränderung der Aufnahmevoraussetzungen, insbesondere bei Wegfall der Berufstätigkeit eines/der Personensorgeberechtigten oder bei einem Wegzug aus Bruchköbel, ist der Träger unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Träger ist berechtigt, eine Veränderung der Betreuungszeit vorzunehmen. Jede Änderung zur Anmeldung, insbesondere bei Veränderung der Berufstätigkeit, neuer Arbeitgeber, Eintritt in die Elternzeit, Veränderungen des Wohnsitzes, der Kontaktdaten (z.B. Telefon, E-Mail-Adresse) und/oder Veränderungen, die für die Betreuung des Kindes maßgeblich sind, wie z.B. Trennung der Eltern, sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
11. Mit der Anmeldung und der Zusage zur Aufnahme eines Kindes erkennen die Personensorgeberechtigten die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Bruchköbel an.
12. Einmal jährlich, zu Beginn des Kitajahres im August, sind ohne Aufforderung des Fachbereichs Kindertagesbetreuung, aktuelle Arbeits- oder Ausbildungsbescheinigungen vorzulegen. Bei Nichtvorlage wird Seitens des Fachbereichs über KitaApp o.ä. erinnert.
13. Bei falschen Angaben erfolgt die Reduzierung auf das Betreuungsmodul ohne Mittagsversorgung.

§ 5 Betreuungszeiten

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags, von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr durchgehend geöffnet. Die Öffnungszeiten können aufgrund von aktuellen Ausnahmesituationen den Umständen entsprechend angepasst werden. Die Naturgruppe der Kindertagesstätte Hasenburg ist generell von 08:00 - 14:00 Uhr geöffnet.
2. Für die Tageseinrichtungen für Kinder sind folgende Schließzeiten festgelegt:
 - a) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen werden alle Einrichtungen zu unterschiedlichen Zeiten über einen Zeitraum von zwei Wochen geschlossen.
 - b) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitskreisen, Fortbildungsveranstaltungen, Qualifizierungsmaßnahmen usw. einberufen wird, bleiben die Kinderbetreuungseinrichtungen an diesen Tagen geschlossen. Für Notfälle kann für diesen Zeitraum von berufstätigen Eltern mit Nachweis und in begründeten Fällen ggf. die Betreuung in einer anderen Kindertagesstätte in Anspruch genommen werden, sofern die Platzkapazität und das Personalkonzept einer geöffneten Betreuungseinrichtung dies zulassen.
 - c) An Brückentagen, Personalausflug, Personalversammlung (ab 13:00 Uhr) sowie zwischen den Jahren sind alle Kinderbetreuungseinrichtungen gleichzeitig geschlossen.
3. Bei vorübergehender Schließung der Kinderbetreuungseinrichtungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, höherer Gewalt, auf Anordnung durch das Gesundheitsamt oder anderer Behörden, oder vergleichbaren Gründen, haben die Sorgeberechtigten weder Anspruch auf Minderung noch Anspruch auf Erstattung der Gebühr.
4. Die Schließzeiten für das Kindergartenjahr werden bis Beginn der Winterschließzeit durch Aushang in den Einrichtungen, über die KitaApp, sowie durch Bekanntgabe auf der Homepage der Stadt Bruchköbel veröffentlicht.

§ 6 Änderung und Abmeldung

1. Änderungen der Betreuungszeit können nur durch einen schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten zum 1. Tag des Folgemonats erfolgen.
2. Abmeldungen können jeweils mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen und sind der Stadtverwaltung in Schriftform mit persönlicher Unterschrift von den Personensorgeberechtigten zu übermitteln. Bei Fristversäumnis ist die Betreuungsgebühr nach § 18 der Benutzungs- und Gebührensatzung für einen weiteren Monat zu entrichten. In Ausnahmefällen kann die Kündigungsfrist variabel gestaltet werden.
3. Vorschulkinder werden durch die Stadtverwaltung Bruchköbel zum 31. Juli eines jeden Jahres abgemeldet, sofern bis zum 31. Mai des gleichen Jahres keine

Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten vorliegt, oder eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

§ 7

Beendigung und Ausschluss

1. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat auf Antrag des Fachpersonals der Einrichtung. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind zuvor durch die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder anzuhören. Das Protokoll der Anhörung ist mit der Stellungnahme der Kindertagesstätte dem Magistrat vorzulegen. Der Ausschluss gilt als Abmeldung. Der Ausschluss wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.
2. Sofern Kinder die Einrichtung unregelmäßig besuchen und ununterbrochen mehr als 2 Wochen ohne Begründung der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss ist zuvor schriftlich mitzuteilen und den Personensorgeberechtigten gegebenenfalls unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für eine Neuanmeldung gilt § 4 dieser Satzung.
3. Der Umzug in eine andere Kommune soll unverzüglich mitgeteilt werden. Der Anspruch auf den Kitaplatz besteht für eine Übergangsfrist von längstens bis zu 6 Monaten nach Umzug.
4. Werden die Gebühren nicht ordnungsgemäß bezahlt, erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Dabei ist auch gegebenenfalls unter Fristsetzung auf den drohenden Ausschluss hinzuweisen. Der Ausschluss wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

§ 8

Pflichten der Personensorgeberechtigten

1. Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig besuchen und am Ende der Betreuungszeit grundsätzlich pünktlich abgeholt werden. Bei verspäteter Abholung des Kindes gilt §13, Nr. 2 der Benutzungs- und Gebührensatzung.
2. Der späteste Betreuungsbeginn ist 09:00 Uhr.
3. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab.
4. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet sobald die Kinder der Obhut der Eltern oder

Abholberechtigten übergeben werden. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig bzw. allein verlassen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Einrichtung. Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigten Personen müssen sich ausweisen können. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal der Kinderbetreuungseinrichtung nach Hause zu bringen. Die Stadt Bruchköbel ist nicht verpflichtet, die ihr zugegangenen Erklärungen auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

5. Jede Änderung der Meldedaten sowie für das Betreuungsverhältnis relevante Daten sind dem Fachbereich für Kindertagesbetreuung und der Betreuungseinrichtung unverzüglich schriftlich zu melden. Die Verantwortung zur Aktualisierung liegt bei den Personensorgeberechtigten.
6. Bei begründetem Verdacht auf Infektionskrankheiten sind die Personensorgeberechtigten zu umgehender Mitteilung an die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet.
7. Sollte das Kind während der Betreuungszeit Krankheitssymptome zeigen, so sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet das Kind schon vor Ende der Betreuungszeit abzuholen. Das Kind darf frühestens 24 Stunden nach Symptommfreiheit die Einrichtung wieder besuchen.
8. Das Fehlen des Kindes ist der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung umgehend mitzuteilen.

§ 9

Pflichten der Kindertagesstättenleitung / des Fachpersonals der Tageseinrichtung für Kinder

1. Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Stadt Bruchköbel und das Gesundheitsamt zu unterrichten.
2. Die Personensorgeberechtigten werden mindestens einmal jährlich vom Fachpersonal zu einem Gespräch eingeladen, um die Entwicklung des Kindes im Sinne einer Erziehungspartnerschaft zu thematisieren und weitere Handlungsschritte gemeinsam festzulegen.
3. Die Kindertagesstätten verpflichten sich gem. § 27 (2) HKJGB zu einem jährlich stattfindenden Elternabend.

§ 10 Elternversammlung und Elternbeirat

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, pädagogischem Fachpersonal und Magistrat und zur Sicherung der Elternbeteiligung werden in jeder Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend § 27 Abs. 4 des HKJGB Elternbeiräte gebildet und ein Gesamtelternbeirat eingerichtet. Die entsprechenden Regularien sind festgelegt und werden durch die Kindertagesstättenleitung ausgehändigt.

§ 11 Versicherung

Die Kinder sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des SGB VII (Sozialgesetzbuch) versichert.

§ 12 Allgemeines

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Bruchköbel haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Wenn der/die Gebührenpflichtige, bei dem/der das Kind lebt mit mehr als einer Gebühr in Verzug ist, kann ein anderer Gebührenpflichtiger in Anspruch genommen werden. Die Gebühr ist fällig zum 03. eines Monats. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung abgemeldet oder ausgeschlossen wird.
2. Als Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte sind zu zahlen:
 - die Betreuungsgebühr
 - das Verpflegungsentgelt
 - das Getränkeentgelt
 - die Betreuungsgebühr für Servicestunden (bei Zusatzbuchung)
 - das Entgelt für Serviceessen (bei Zusatzbuchung)
 - Verspätungszuschlag
(für verspätetes Abholen nach Ende der gebuchten Betreuungszeit)

Das Entgelt für Verpflegung und Getränke wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren der Kinderbetreuungseinrichtungen erhoben. Die monatliche Betreuungsgebühr und das Verpflegungs- und Getränkeentgelt sind auch bei vorübergehenden Ausfallzeiten im Betreuungsangebot und insbesondere während der Schließ- und für Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.

§ 13 Benutzungsgebühren

1. Die Betreuungsgebühren betragen wie folgt:

Betreuung von Ü3-Kindern (3 Jahre bis Schuleintritt)

Betreuungszeit	Anzahl Betreuungs- zeit in Stunden	Beitrags - freie Stunden	Betreuungs -gebühr	Freistellung	Zu zahlender Betrag	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungs- pauschale
08:00 bis 12:00 Uhr zzgl. Frühdienst	5,00	5,00	162,20 €	- 162,20 €	0,00 €	nein
08:00 bis 13:30 Uhr	5,50	5,50	178,20 €	- 178,20 €	0,00 €	ja
08:00 bis 13:30 Uhr zzgl. Frühdienst	6,50	6,00	210,70 €	- 194,49 €	16,21 €	ja
08:00 – 14:00 Uhr Naturgruppe der Kita Hasenburg	6,00	6,00	189,62 €	- 189,62 €	0,00 €	nein
08:00 bis 15:00 Uhr	7,00	6,00	226,80 €	- 194,40 €	32,40 €	ja
08:00 bis 15:00 Uhr zzgl. Frühdienst	8,00	6,00	259,30 €	- 194,48 €	64,82 €	ja
08:00 bis 16:00 Uhr	8,00	6,00	259,30 €	- 194,48 €	64,82 €	ja
08:00 bis 16:00 Uhr zzgl. Frühdienst	9,00	6,00	291,60 €	- 194,40 €	97,20 €	ja

Betreuung von U3-Kindern (1-3 Jahre)

Betreuungszeit	Anzahl Betreuungszeit in Stunden	Betreuungs- gebühr (EUR/Monat)	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungs- pauschale
Frühdienst (7.00 bis 8.00)	1	24,40 €	nein
Halbtagsplatz (8.00 bis 12.00)	4	145,80 €	nein
Halbtagsplatz m. Mittagessen (8.00 bis 13.30)	5,50	200,40 €	Ja
Zweidrittelplatz (8.00 bis 15.00)	7,00	255,00 €	Ja
Ganztagsplatz (8.00 bis 16.00)	8,00	297,15 €	Ja

Betreuung von Schulkindern (Siehe Übergangsregelung § 3 Punkt 1.)

Betreuungszeit	Anzahl Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsgebühr (EUR/Monat)	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungspauschale
Frühdienst (7.00 bis 8.00)	1,00	22,00 €	nein
Zweidrittelplatz (8.00 bis 15.00)	7,00	165,60 €	ja
Ganztagsplatz (8.00 bis 16.00)	8,00	187,06 €	ja

Die Benutzungsgebühr ist nach dem Alter der Kinder bzw. nach der Betreuungsform zu entrichten.

Die Frühdienstnutzung wird verbindlich abgefragt und kann bis zum 5. Tag des Vormonats geändert werden.

- Bei verspäteter Abholung eines Kindes, nach Ende der gebuchten Betreuungszeit, wird eine Gebühr pro Kind und angefangener Viertelstunde erhoben. Dies gilt ab dem Zeitpunkt des Überschreitens der vertraglichen Betreuungszeit und für jede weitere angefangene Viertelstunde.

07:00 - 16:00 Uhr ab 16:00 Uhr

Verspätungszuschlag bis 15 Minuten	7,00 €	15,00 €
Verspätungszuschlag bis 30 Minuten	14,00 €	20,00 €
Verspätungszuschlag bis 45 Minuten	21,00 €	30,00 €
Verspätungszuschlag bis 60 Minuten	28,00 €	40,00 €

- Die Gebühr für die Zusatzbuchung einer Servicestunde innerhalb der regulären Öffnungszeiten beträgt 8,00 €.
- Zusatzbuchungen für Serviceessen und Servicestunden sind ausschließlich bei freien Kapazitäten möglich. Für die Naturgruppe der Kindertagesstätte Hasenburg trifft dies nicht zu.

§ 14 Verpflegungsentgelte

Für die Mittagsverpflegung wird ein monatliches Verpflegungsentgelt erhoben. Schließungen und Ausfallzeiten sind bei der Festsetzung des Entgelts pauschal berücksichtigt.

1. Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen, Essen und Getränke, ist bei Buchung von Standardmittagessen an

5 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 65,00 €
4 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 55,00 €
3 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 44,00 €
2 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 33,00 €

und bei Buchung von Sonderessen (bei Lebensmittelunverträglichkeiten) an

5 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 75,00 €
4 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 63,00 €
3 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 50,00 €
2 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 37,00 €

jeweils monatlich zu entrichten.

2. Bei tageweiser Inanspruchnahme des Mittagessens sind die Teilnahmetage monatsweise verbindlich zu buchen. Kündigungen oder Veränderungsbuchungen können mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalendermonats durch die Personensorgeberechtigten vorgenommen werden. Die Anwesenheit eines Kindes zwischen 12:00 Uhr und 13:30 Uhr setzt die Teilnahme am Mittagessen voraus.
3. Das Entgelt für die Getränkepauschale beträgt 3,50 € monatlich.
4. Bei Inanspruchnahme des Mittagessens ist der Betrag für die Getränkepauschale bereits im Verpflegungsentgelt enthalten.
5. Das Entgelt für ein Standard-Serviceessen beträgt 3,50 €, für ein Sonder-Serviceessen 4,00 €. Die Buchung eines Serviceessens zwischen 12:00 Uhr und 13:30 Uhr ist nur in Verbindung mit der Buchung einer Servicestunde möglich.

§ 15 Ermäßigungen

1. Besuchen zwei Geschwisterkinder gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung in der Stadt Bruchköbel fallen für das zweite Kind nur die Hälfte der Nutzungsgebühren an.
2. Besuchen drei oder mehr Geschwisterkinder gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung in der Stadt Bruchköbel werden für das erste Kind die regulären Nutzungsgebühren, für das zweite Kind die Hälfte der anfallenden

Nutzungsgebühren und für das dritte Kind ein Viertel der anfallenden Nutzungsgebühren berechnet. Für jedes weitere Kind entfällt die Nutzungsgebühr.

3. Eine einzelne Personensorgeberechtigte wird einer Familie gleichgestellt.
4. Bei der Gewährung einer Geschwisterermäßigung ist ein Nachweis erforderlich. Dieser Nachweis ist im Anmeldeprozess vorzulegen, spätestens 2 Monate nach Aufnahme des Kindes. Rückwirkende Erstattungen werden nicht gewährt.
5. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Abmeldung eines Kindes von der Betreuung dem Fachbereich für Kindertagesbetreuung mitzuteilen. Dies gilt trägerunabhängig und insbesondere, wenn ein oder mehrere Geschwisterkinder die Einrichtungen unterschiedlicher Träger besuchen. Der Besuch städtischer Kindertagesstätten und der Kindertagesstätten freier Träger werden dabei gleichgestellt.
6. Ein Anspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht. Betreuungsmodule mit Mittagsversorgung sind abhängig vom individuell nachgewiesenen Bedarf, von freien Kapazitäten und den Betreuungskriterien der Stadt Bruchköbel (z. B. Berufstätigkeit).
Jede Änderung in den Verhältnissen, die Einfluss auf eine gewährte Gebührenminderung oder -befreiung oder einen Anspruch auf die Betreuungsmodule mit Mittagsversorgung haben, sind dem Fachbereich für Kindertagesbetreuung unverzüglich mitzuteilen. Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres oder bei Erhöhung der Betreuungszeiten ist ein schriftlicher Nachweis der Berufstätigkeit, Ausbildung, Weiterqualifizierung, Studium usw. zu erbringen.
7. Auf Antrag kann der Magistrat bei sozialen Härten im Einzelfall Ausnahmen von den in der Satzung festgelegten Gebühren beschließen.
8. Als Kinderbetreuungseinrichtungen in Bruchköbel gelten die Einrichtungen der Stadt Bruchköbel, der evangelischen Kirche und der Einrichtungen der betreuenden Grundschulen.
9. Kostenbeiträge nach § 13 – Benutzungsgebühren - können auf Antrag um 1/3 der absoluten Benutzungsgebühr reduziert werden, wenn das zu versteuernde Einkommen des jeweiligen Haushalts resp. der Eltern oder des mit der Fürsorgepflicht betrauten Erziehungsberechtigten unter 30.000,00 € p.a. liegt. Dem Antrag wird alljährlich wiederkehrend, unter dem Nachweis des jeweiligen aktuellen ESt-Bescheides, entsprochen. Sofern bereits ein Anspruch auf Übernahme der Gebühren durch die zuständigen Jugend- und Sozialhilfeträger besteht, entfällt der Anspruch auf Bezuschussung durch die Stadt Bruchköbel.

§ 16

Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Stadt Bruchköbel jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in

Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:

1. Ein Kostenbeitrag nach § 13 Ziffer 1 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. Ein Kostenbeitrag nach § 13 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Bereuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
3. Der Kostenbeitrag nach § 13 Ziffer 1 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer U 3-Gruppe oder altersübergreifenden Gruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
4. Bei Gewährung der Kostenbefreiung nach Abs. 1 bzw. -ermäßigungen nach § 15 Abs. 1-5 sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen, falls nach den vorgenannten Vorschriften ein noch zusätzlicher Kostenbeitrag verbleibt.

§ 17 Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zusage der Stadt an die Personensorgeberechtigten zur Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung für Kinder ab dem Aufnahmedatum und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, beträgt die Gebühr nur die Hälfte der Monatsgebühr.
2. Die Verpflegungspauschale ist jeweils zum 1. eines Monats, die Betreuungsgebühr zum 3. eines Monats fällig und ist ohne Aufforderung an die Stadtkasse zu zahlen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.
3. Gebühren sind bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (Schließzeiten, Streiks, widrigen Umständen und anderen unvorhersehbaren und unabweisbaren Ereignissen) weiterzuzahlen. § 5 Absatz 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung findet hierzu Anwendung.
4. Kann ein Kind aufgrund einer Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 2 Wochen nicht besuchen, entfallen die Betreuungsgebühren sowie das Verpflegungsentgelt und können mit Vorlage eines schriftlichen Nachweises anteilig erstattet werden.

5. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat der Stadt Bruchköbel.

§ 18 Kostenübernahme

Die Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt können auf Antrag und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe übernommen werden.

§ 19 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Das Recht auf einen Betreuungsplatz kann nach § 7 Abs. 3 der Benutzungssatzung erlöschen, wenn die Gebühren nicht gezahlt werden und kein Antrag auf Gebührenübernahme nach § 90 SGB VIII beim Jugendamt gestellt wird. Generell kann die Stadt Bruchköbel in diesen Fällen die Betreuungszeit im Ü3-Bereich (Kita) auf den Rechtsanspruch bis 12:00 Uhr reduzieren.

§ 20 Datenschutz

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Bruchköbel sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühr werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a. allgemeine Daten: Name, Anschrift und Telefonnummern der Sorgeberechtigten, Namen und Geburtsdaten der Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen und verwaltungstechnischen Abwicklung erforderliche Daten.
 - b. Benutzungsgebühr: Antragsdaten für Gebührenermäßigungen
 - c. Rechtsgrundlagen: Hessische Gemeindeordnung (HGO), das Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) und die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Bruchköbel.
2. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten gemäß Art. 13, Abs. 1 DSGVO über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.
3. Eine Übermittlung der Daten an ein Drittland erfolgt nicht.
4. Bei Fragen/ Anregungen steht Ihnen die Stadt Bruchköbel info@bruchkoebel.de zur Verfügung. Auch ist ein externer Datenschutzbeauftragter (de-bit Computer-Service GmbH) bestellt, welcher unter folgender E-Mail-Adresse erreichbar ist: datenschutz@de-bit.de.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

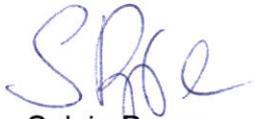
Zu diesem Zeitpunkt treten die Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel vom 16.02.2016 und die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel vom 09.06.2015 in der Fassung der 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel vom 10.12.2024 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ausgefertigt:

Bruchköbel, den 12.02.2025

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel


Sylvia Braun
Bürgermeisterin



Die vorstehende Satzung ist durch Veröffentlichung im Hanauer Anzeiger am **21. Feb. 2025** öffentlich bekannt gemacht worden.

Bruchköbel, den **25. Feb. 2025**

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel


Sylvia Braun
Bürgermeisterin

